



APOTHEKERINNEN / APOTHEKER

MERKBLATT ZUM ANTRAG ZUR BESCHÄFTIGUNG EINER PRAKTIKANTIN / EINES PRAKTIKANTEN

1. Allgemeines:

Pharmazie-Studentinnen und Pharmazie-Studenten dürfen als unselbständig tätige Praktikantinnen und Praktikanten beschäftigt werden, wenn sie

- a. an einer eidgenössischen oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule einen Bachelorabschluss erlangt haben,
- b. für den betreffenden Masterstudiengang immatrikuliert sind und
- c. seit der Immatrikulation für den Masterstudiengang mindestens 50 Kreditpunkte geleistet haben.

Die Beschäftigung einer Praktikantin / eines Praktikanten **während längstens sechs innerhalb von zwölf Monaten ist ohne Bewilligung zulässig**. Der Beginn des Praktikums ist der Kantonalen Heilmittelkontrolle jedoch zu melden.

Längerdauernde Praktika bedürfen der **Bewilligung** der Kantonalen Heilmittelkontrolle. Die Bewilligung wird längsten für ein Jahr erteilt. Sie kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber trägt die volle Verantwortung für die pharmazeutische Tätigkeit der Praktikantin bzw. des Praktikanten in der öffentlichen Apotheke. Studierende eines Pharmazeutischen Studiums dürfen **nur unter ständiger Aufsicht** der Bewilligungsinhaberin bzw. des Bewilligungsinhabers pharmazeutisch in der öffentlichen Apotheke tätig sein.

2. Formular "Antrag zur Beschäftigung einer Praktikantin / eines Praktikanten":

Dieses Formular ist vollständig auszufüllen und zurückzusenden an:

Kantonale Heilmittelkontrolle
Haldenbachstrasse 12
8006 Zürich

Fehlen bei Einreichung des Gesuchs nötige Angaben, wird das Gesuch zur Ergänzung retourniert. Dadurch kann eine zeitliche Verzögerung in der Bewilligungserteilung entstehen.

3. Aufnahme der Tätigkeit:

Die Arbeitsaufnahme ist erst nach Vorliegen der entsprechenden Bewilligung gestattet.